

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Neustrelitz (Abwassergebührensatzung - AwGebS)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413) hat die Stadtvertretung am 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Neustrelitz (nachfolgend "Stadt") stellt öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassersatzung - AbwS) zur Verfügung.

##### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Neustrelitz erhebt zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes und der Unterhaltung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
- (2) Benutzungsgebühren werden für Grundstücke,
  1. die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder von denen das Schmutzwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird, als Schmutzwassergebühr
  2. die an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, als Niederschlagswassergebühr

nach einem einheitlichen Gebührensatz erhoben.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Stadt Neustrelitz unverzüglich schriftlich anzuzeigen, solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (3) Gebührensschuldner nach § 7 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

### § 4

#### Grundstücksbegriff

Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## Abschnitt II Schmutzwassergebühr

### § 5

#### Grundsatz

Schmutzwassergebühren werden erhoben

- a) als Benutzungsgebühr **A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.
- b) als Benutzungsgebühr **B** für die Grundstücke, von denen das aus Grundstücksabwasseranlagen abgefahrene Schmutzwasser in das Klärwerk eingeleitet wird. Sie gliedert sich in die
  - Gebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - Gebühr II als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben.

### § 6

#### Benutzungsgebühr A – Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge bzw.

- b) die Brauchwassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat zu seinen Lasten einen Wasserzähler durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen installieren zu lassen. Dieser Zähler ist vom Wasserversorgungsunternehmen zu eichen, zu erfassen, zu verplomben und ablesen zu lassen. Gleiches gilt entsprechend für Regenwassernutzungsanlagen und private Wasserversorgungsanlagen.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung durch ein Wasserversorgungsunternehmen ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Neustrelitz berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
- (7) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
  - das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Als Nachweis über diese Wassermengen gelten prüfbare Unterlagen. Die Stadt ist berechtigt,
- die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können oder
  - auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten anzufordern.
- (9) Die Benutzungsgebühr **A** beträgt:
- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| für das Kalenderjahr 2007 | 2,55 €/m <sup>3</sup> , |
| für das Kalenderjahr 2008 | 2,74 €/m <sup>3</sup> , |
| für das Kalenderjahr 2009 | 2,78 €/m <sup>3</sup> . |
| ab dem Kalenderjahr 2010  | 2,47 €/m <sup>3</sup> . |

## § 7

### **Benutzungsgebühr B - Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr I beträgt als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 24,80 €/m<sup>3</sup> angelieferter Inhaltsstoffe.
- (2) Die Gebühr II beträgt als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben 2,56 €/m<sup>3</sup> angelieferter Inhaltsstoffe.

## § 8

### **Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr **A** ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen.
- (2) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Benutzungsgebühr **A** am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt Neustrelitz schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **B** entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung.

## § 9

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren A und B erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Vorausleistungsbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne von § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

## § 10

### Vorauszahlungen

- (1) Für die Benutzungsgebühr **A** können monatlich angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Sie sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Vorauszahlungsbescheide können mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum verbunden werden.
- (2) Die im Erhebungszeitraum gezahlten Vorauszahlungen werden mit der endgültig am 31.12. entstehenden Benutzungsgebühr **A** verrechnet. Soweit die geleisteten Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr **A** überschreiten, wird die Überzahlung mit den zukünftig zu zahlenden Vorauszahlungen verrechnet. Werden keine zukünftigen Vorauszahlungen nach Absatz 1 dieser Vorschrift festgesetzt, erfolgt eine Erstattung der zu viel geleisteten Vorauszahlungen.
- (3) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet.  
Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.

## Abschnitt III Niederschlagswassergebühr

### § 11

#### Grundsatz

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### § 12

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und/oder befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Grundlage für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks gemäß § 4. Die nach den folgenden Absätzen ermittelten Grundstücksflächen sind auf volle 10 m<sup>2</sup> abzurunden.
- (2) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 wird anhand eines widerlegbaren Versiegelungsfaktors für folgende Grundstücksarten pauschal festgesetzt:
  - a) bei Einfamilien-/Zweifamilien-/ Reihenhausgrundstücken: 42 %
  - b) bei Mehrfamilienhausgrundstücken / gemischt genutzte Grundstücke: 53 %
  - c) bei Mehrfamilienhausgrundstücken in industrieller Bauweise: 31 %

- d) bei Gewerbegrundstücken: 50 %
- e) bei bebauten Grundstücken in Kerngebieten: 100 %.

Der Versiegelungsfaktor ist mit der Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne von § 4 zu multiplizieren.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Grundstückes zu einer Grundstücksart ist die Sach- und Rechtslage zu Beginn des Erhebungszeitraums.

- (3) Grundstücke, die nicht einer nach Absatz 2 genannten Grundstücksart eindeutig zugeordnet werden können (wie z. B. Schulen, Kindereinrichtungen, Sportplätze, Krankenhaus, Seniorenheime, öffentliche Verwaltungen, Friedhöfe etc.), erfolgt die Festsetzung im Einzelfall nach der tatsächlichen Bebauung und/oder Befestigung.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat die Möglichkeit, die nach Absatz 2 ermittelte Fläche für sein Grundstück vor der Heranziehung zur Gebühr zu widerlegen.  
Als Übergangsregelung für die Niederschlagswassergebühr 2009 hat der Gebührenpflichtige die Möglichkeit, bis zum 30.06.2010 den Versiegelungsfaktor zu widerlegen.  
Zum Nachweis hat er auf Anforderung der Stadt entsprechende Unterlagen (z. B. Lage- oder Baupläne) einzureichen.
- (5) Soweit Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen aufgefangen wird, wobei eine direkte Einleitung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung möglich ist, wird von der an die Auffangbehälter angeschlossenen gebührenpflichtigen Fläche eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> je 0,5 m<sup>3</sup> Behältervolumen abgezogen, wenn der Auffangbehälter eine Mindestgröße von 1 m<sup>3</sup> (1000 Liter) besitzt.  
Dieser Wert erhöht sich auf 20 m<sup>2</sup> je 0,5 m<sup>3</sup> Behältervolumen, wenn dieser Auffangbehälter eine Brauchwasseranlage speist.
- (6) Maßgebend für die Flächenberechnung nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Zustand eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht. Änderungen während eines Erhebungszeitraumes werden erst im kommenden Erhebungszeitraum berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung unverzüglich der Stadt Neustrelitz mitzuteilen.
- (7) Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr für die Erhebungszeiträume 2007 und 2008 können die bebauten und/oder befestigten Flächen durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31.03.2010 nachgewiesen werden. Eine Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühr und der Schmutzwassergebühr anstelle der bisher einheitlichen Abwassergebühr erfolgt nur bei noch nicht bestandskräftigen Abwassergebührenbescheiden.
- (8) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt
- |                           |   |
|---------------------------|---|
| für das Kalenderjahr 2007 | 0,35 €/m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche, |
| für das Kalenderjahr 2008 | 0,37 €/m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche, |
| für das Kalenderjahr 2009 | 0,38 €/m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche, |
| ab dem Kalenderjahr 2010  | 0,37 €/m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche. |

## § 13

### Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt Neustrelitz schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

## **§ 14**

### **Heranziehen und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Vorauszahlungsbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können auch von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne von § 12 a KAG M-V wahrgenommen werden.

## **§ 15**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr können monatlich angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum 15. Kalendertag fällig. Sie sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Vorauszahlungsbescheide können mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum verbunden werden.
- (2) Die im Erhebungszeitraum gezahlten Vorauszahlungen werden mit der endgültig am 31.12. entstehenden Niederschlagswassergebühr verrechnet. Soweit die geleisteten Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr die endgültig festgesetzte Niederschlagswassergebühr überschreiten, wird die Überzahlung mit den zukünftig zu zahlenden Vorauszahlungen verrechnet. Werden keine zukünftigen Vorauszahlungen nach Absatz 1 dieser Vorschrift festgesetzt, erfolgt eine Erstattung der zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

## **§ 16**

### **Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Neustrelitz alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Neustrelitz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Bei Änderungen des Umfanges der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige die Stadt Neustrelitz unaufgefordert, unverzüglich Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Neustrelitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse auf einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück oder Gebäude.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 12 Abs. 4 unwahre oder unvollständige Angaben macht,
  - b) § 12 Abs. 6 Satz 2 Änderungen nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
  - c) § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
  - d) § 16 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Veränderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Gebühren nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten und individuelles Schlechterstellungsverbot**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit der Rückwirkung der Abwassergebührensatzung zum 01.01.2007 wird kein Gebührenpflichtiger individuell schlechter gestellt als nach der bisher gültigen Abwassergebührensatzung. An die Stelle der bisher einheitlichen Abwassergebühr treten dabei die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Für den Zeitraum der Rückwirkung stellt die bisherige Höhe der jährlichen Abwassergebühr die Kappungsgrenze für die rückwirkend festzusetzende Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dar.

Neustrelitz, 09.11.2009

Stadt Neustrelitz

gez. Grund  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetz erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Stadt Neustrelitz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Neustrelitz, 09.11.2009

Stadt Neustrelitz

gez. Grund  
Bürgermeister

Dienstsiegel